



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Tarifordnung der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz

Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz  
Regionalverkehr Gera/Land GmbH  
Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum  
Omnibusbetrieb Hartmut Piehler

Tarifordnung Regionalverkehr  
gültig ab 01.03.2013

#### Geltungsbereich

Diese Fahrpreise gelten auf den Regionallinien:

PRG	2, 14, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 32, 34, 35, 36, 40, 45, 216 und 218 1 außer Fahrten zwischen Schönfeld, Ortsausgang und Sachswitz in Greiz
RVG	200, 202, 203, 204, 205, 208, 213, 219, 220, 221, 222, 225, 226, 227, 233 und 28

Omnibusbetrieb Günter Herzum 211, 223

Omnibusbetrieb Hartmut Piehler 212, 213

#### Einzelkarten

Einzelfahrausweis		
Grundpreis	in den Tarifzonen 1-3 Kilometer	1,60 €
Kilometerpreis	pro Kilometer Aufschlag ab dem 4. Kilometer	0,10 €
6-Fahrtenkarte	6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten	
6-Fahrtenkarte Kind	6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten Kind	

#### Ermäßigungen:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	100%
- Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	30%
- Schwerbehinderte gegen Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke sowie der anerkannten Begleitperson bei Aufdruck „B“	100%
- Gepäck, Kinderwagen, Hunde	100%
- Gruppen ab 10 Personen	10%
- Polizeibeamte in Uniform	100%

#### Zeitkarten

##### Monatskarte:

gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats)

Hin- und Rückrichtung:

Einzelfahrpreis \* 40 Einzelfahrten abzüglich 25 %

eine Richtung:

Einzelfahrpreis \* 20 Einzelfahrten abzüglich 25 %

##### Wochenkarte:

gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag)

Hin- und Rückrichtung:

27,5 % des Preises einer Monatskarte - Hin- und Rückrichtung

eine Richtung:

27,5 % des Preises einer Monatskarte - eine Richtung

##### Jahreskarte:

gültig an allen Tagen eines Jahres (auf Antrag im Verkehrsunternehmen nach Zahlung des Gesamtbetrages)

Hin- und Rückrichtung:

Preis Monatskarte - Hin- und Rückrichtung \* 10 Monate

eine Richtung:

Preis Monatskarte - eine Richtung \* 10 Monate

##### Fahrradkarte:

berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung der allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen 1,00 €

##### Ermäßigungen:

###### - Schüler, Studenten, Auszubildende

Entsprechend der Pbef Ausgleichs-Verordnung § 1 ist der berechnete Personenkreis nach Satz (1) Absatz 1, 2a, 2b, 2d und 2e festgelegt. Der Nachweis der Berechtigung muss im Unternehmen erfolgen. Die Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

##### Schülermonatskarte:

gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats)

Hin- und Rückrichtung:

25 % Ermäßigung auf den Preis einer Monatskarte - Hin- und Rückrichtung

eine Richtung:

25 % Ermäßigung auf den Preis einer Monatskarte - eine Richtung

##### Schülerwochenkarte:

gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag)

Hin- und Rückrichtung:

25 % Ermäßigung auf den Preis einer Wochenkarte - Hin- und Rückrichtung

eine Richtung:

25 % Ermäßigung auf den Preis einer Wochenkarte - eine Richtung

Alle errechneten Fahrpreise werden auf volle 0,10 € - Beträge aufgerundet.



## Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz

## Tarifordnung ab 01. März 2013

Kilometer	Einzelfahrt		6-Fahrtenkarte		Monatskarte				Wochenkarte				Jahreskarte
	Erw.	Kind	Erw.	Kind	Erwachsene		Schüler/Azubi		Erwachsene		Schüler/Azubi		
					Hin+Rück	1 Richtg.	Hin+Rück	1 Richtg.	Hin+Rück	1 Richtg.	Hin+Rück	1 Richtg.	
1	1,60	1,20	9,60	7,20	48,00	24,00	36,00	18,00	13,20	6,60	9,90	5,00	480,00
2	1,60	1,20	9,60	7,20	48,00	24,00	36,00	18,00	13,20	6,60	9,90	5,00	480,00
3	1,60	1,20	9,60	7,20	48,00	24,00	36,00	18,00	13,20	6,60	9,90	5,00	480,00
4	1,70	1,20	10,20	7,20	51,00	25,50	38,30	19,20	14,10	7,10	10,60	5,40	510,00
5	1,80	1,30	10,80	7,80	54,00	27,00	40,50	20,30	14,90	7,50	11,20	5,70	540,00
6	1,90	1,40	11,40	8,40	57,00	28,50	42,80	21,40	15,70	7,90	11,80	6,00	570,00
7	2,00	1,40	12,00	8,40	60,00	30,00	45,00	22,50	16,50	8,30	12,40	6,30	600,00
8	2,10	1,50	12,60	9,00	63,00	31,50	47,30	23,70	17,40	8,70	13,10	6,60	630,00
9	2,20	1,60	13,20	9,60	66,00	33,00	49,50	24,80	18,20	9,10	13,70	6,90	660,00
10	2,30	1,70	13,80	10,20	69,00	34,50	51,80	25,90	19,00	9,50	14,30	7,20	690,00
11	2,40	1,70	14,40	10,20	72,00	36,00	54,00	27,00	19,80	9,90	14,90	7,50	720,00
12	2,50	1,80	15,00	10,80	75,00	37,50	56,30	28,20	20,70	10,40	15,60	7,80	750,00
13	2,60	1,90	15,60	11,40	78,00	39,00	58,50	29,30	21,50	10,80	16,20	8,10	780,00
14	2,70	1,90	16,20	11,40	81,00	40,50	60,80	30,40	22,30	11,20	16,80	8,40	810,00
15	2,80	2,00	16,80	12,00	84,00	42,00	63,00	31,50	23,10	11,60	17,40	8,70	840,00
16	2,90	2,10	17,40	12,60	87,00	43,50	65,30	32,70	24,00	12,00	18,00	9,00	870,00
17	3,00	2,10	18,00	12,60	90,00	45,00	67,50	33,80	24,80	12,40	18,60	9,30	900,00
18	3,10	2,20	18,60	13,20	93,00	46,50	69,80	34,90	25,60	12,80	19,20	9,60	930,00
19	3,20	2,30	19,20	13,80	96,00	48,00	72,00	36,00	26,40	13,20	19,80	9,90	960,00
20	3,30	2,40	19,80	14,40	99,00	49,50	74,30	37,20	27,30	13,70	20,50	10,30	990,00
21	3,40	2,40	20,40	14,40	102,00	51,00	76,50	38,30	28,10	14,10	21,10	10,60	1.020,00
22	3,50	2,50	21,00	15,00	105,00	52,50	78,80	39,40	28,90	14,50	21,70	10,90	1.050,00
23	3,60	2,60	21,60	15,60	108,00	54,00	81,00	40,50	29,70	14,90	22,30	11,20	1.080,00
24	3,70	2,60	22,20	15,60	111,00	55,50	83,30	41,70	30,60	15,30	23,00	11,50	1.110,00
25	3,80	2,70	22,80	16,20	114,00	57,00	85,50	42,80	31,40	15,70	23,60	11,80	1.140,00
26	3,90	2,80	23,40	16,80	117,00	58,50	87,80	43,90	32,20	16,10	24,20	12,10	1.170,00
27	4,00	2,80	24,00	16,80	120,00	60,00	90,00	45,00	33,00	16,50	24,80	12,40	1.200,00
28	4,10	2,90	24,60	17,40	123,00	61,50	92,30	46,20	33,90	17,00	25,50	12,80	1.230,00
29	4,20	3,00	25,20	18,00	126,00	63,00	94,50	47,30	34,70	17,40	26,10	13,10	1.260,00
30	4,30	3,10	25,80	18,60	129,00	64,50	96,80	48,40	35,50	17,80	26,70	13,40	1.290,00
31	4,40	3,10	26,40	18,60	132,00	66,00	99,00	49,50	36,30	18,20	27,30	13,70	1.320,00
32	4,50	3,20	27,00	19,20	135,00	67,50	101,30	50,70	37,20	18,60	27,90	14,00	1.350,00
33	4,60	3,30	27,60	19,80	138,00	69,00	103,50	51,80	38,00	19,00	28,50	14,30	1.380,00
34	4,70	3,30	28,20	19,80	141,00	70,50	105,80	52,90	38,80	19,40	29,10	14,60	1.410,00
35	4,80	3,40	28,80	20,40	144,00	72,00	108,00	54,00	39,60	19,80	29,70	14,90	1.440,00
36	4,90	3,50	29,40	21,00	147,00	73,50	110,30	55,20	40,50	20,30	30,40	15,30	1.470,00
37	5,00	3,50	30,00	21,00	150,00	75,00	112,50	56,30	41,30	20,70	31,00	15,60	1.500,00
38	5,10	3,60	30,60	21,60	153,00	76,50	114,80	57,40	42,10	21,10	31,60	15,90	1.530,00
39	5,20	3,70	31,20	22,20	156,00	78,00	117,00	58,50	42,90	21,50	32,20	16,20	1.560,00
40	5,30	3,80	31,80	22,80	159,00	79,50	119,30	59,70	43,80	21,90	32,90	16,50	1.590,00
41	5,40	3,80	32,40	22,80	162,00	81,00	121,50	60,80	44,60	22,30	33,50	16,80	1.620,00
42	5,50	3,90	33,00	23,40	165,00	82,50	123,80	61,90	45,40	22,70	34,10	17,10	1.650,00
43	5,60	4,00	33,60	24,00	168,00	84,00	126,00	63,00	46,20	23,10	34,70	17,40	1.680,00
44	5,70	4,00	34,20	24,00	171,00	85,50	128,30	64,20	47,10	23,60	35,40	17,70	1.710,00
45	5,80	4,10	34,80	24,60	174,00	87,00	130,50	65,30	47,90	24,00	36,00	18,00	1.740,00
46	5,90	4,20	35,40	25,20	177,00	88,50	132,80	66,40	48,70	24,40	36,60	18,30	1.770,00
47	6,00	4,20	36,00	25,20	180,00	90,00	135,00	67,50	49,50	24,80	37,20	18,60	1.800,00
48	6,10	4,30	36,60	25,80	183,00	91,50	137,30	68,70	50,40	25,20	37,80	18,90	1.830,00
49	6,20	4,40	37,20	26,40	186,00	93,00	139,50	69,80	51,20	25,60	38,40	19,20	1.860,00
50	6,30	4,50	37,80	27,00	189,00	94,50	141,80	70,90	52,00	26,00	39,00	19,50	1.890,00



Greiz

# Tarifordnung Stadtverkehr Greiz und Zeulenroda gültig ab 01.03.2013

## Geltungsbereich

Diese Fahrpreise gelten auf den innerstädtischen Linien 1 von Schönfeld, Ortsausgang bis Sachswitz, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13 und 30 und Rufbus Zeulenroda.

Weiterhin kommt dieser Tarif auf folgenden Regionallinien innerhalb der nachstehenden Streckenbereiche zur Anwendung:

### Liniezwisehen Haltestelle und Haltestelle

14	Greiz, Bahnhof	Abzweig Kahmer
18	Greiz, Bahnhof	Raasdorf, Anger/ Aubachtal, Volkssportanlage
20	Greiz, Bahnhof	Greiz, Glohdenhammer/ Gommla, Wartehalle
21	Greiz, Bahnhof	Greiz, Glohdenhammer/ Gommla, Wartehalle
23	Greiz, Puschkinplatz	Greiz, Silberloch/Krellenhäuser
24	Greiz, Bahnhof	Greiz, Silberloch
24	Zeulenroda, West	Zeulenroda, unterer Bahnhof
25	Greiz, Bahnhof	Greiz, Silberloch
25	Zeulenroda, West	Triebes, Text-Verp.
27	Greiz, Bahnhof	Gommla, Sonne
28	Zeulenroda, West	Triebes, Text-Verp.
32	Zeulenroda, West	Zeulenroda, unterer Bahnhof
34	Zeulenroda, West	Triebes, Triebesgrund
35	Zeulenroda, Ost	Zeulenroda, Solleschule/ Fernsicht
36	Zeulenroda, Ost	Zeulenroda, Sachsenruh
40	Zeulenroda, Erlebnisbad	Zeulenroda, Alaunwerk
45	Zeulenroda, Ost	Zeulenroda, Alaunwerk

# Tarifordnung Stadtverkehr Greiz und Zeulenroda gültig ab 01.03.2013

### Einzelkarten

Einzelfahrausweis berechtigt zu einer Fahrt ohne Umsteigen	1,60 €
Einzelfahrausweis ermäßigt berechtigt zu einer Fahrt ohne Umsteigen - für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1,20 €

Tageskarte (1)  
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an einem Tag 3,50 €

Tageskarte ermäßigt (1)  
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an einem Tag 2,50 €

- für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

6 - Fahrtenkarte (1)  
6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten ohne Umsteigen 9,60 €

6 - Fahrtenkarte ermäßigt (1)  
6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten ohne Umsteigen 7,20 €

- für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Familientagesticket (1)  
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an einem Tag 7,00 €  
gültig für bis zu 2 Erwachsenen und bis zu 3 Kindern

Komfortzuschlag  
Servicezuschlag für Rufbus 1,00 €

Fahrradkarte  
berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung der allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen 1,00 €

Veranstaltungsticket  
berechtigt zu zwei Fahrten ohne Umsteigen im Stadtverkehr Greiz 2,00 €  
Verkauf und Gültigkeit nur zusammen mit einer Eintrittskarte der Vogtlandhalle Greiz

Veranstaltungsticket Einzel  
berechtigt zu einer Fahrt ohne Umsteigen im Stadtverkehr Greiz 1,00 €  
Verkauf und Gültigkeit nur zusammen mit einer Eintrittskarte der Vogtlandhalle Greiz

### Ermäßigungen:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	100%
- Schwerbehinderte gegen Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke sowie der anerkannten Begleitperson bei Aufdruck „B“	100%
- Gepäck, Kinderwagen, Hunde	100%
- Gruppen ab 10 Personen (mit Aufrundung auf 0,10 €)	10%
- Polizeibeamte in Uniform	100%

### Zeitkarten

**Monatskarte (1)**  
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats) 45,00 €

### Wochenkarte (1)



berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs  
gültig an allen Tagen einer Woche  
(von Montag bis Sonntag) 12,40 €  
**Jahreskarte (1)**

berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs  
gültig an allen Tagen eines Jahres  
(auf Antrag im Verkehrsunternehmen  
nach Zahlung des Gesamtbetrages) 450,00 €

218	Weida, Bahnhofsvorplatz	Weida, Gasthof Fortuna
220	Weida, Geraer Landstraße	Weida, Am Schafberge
225	Weida, Geraer Landstraße	Weida, Am Schafberge
226	Weida, Geraer Landstraße	Weida, Am Schafberge
227	Weida, Am Schafberge	Weida, Post
27	Weida, Gasthof Fortuna	Weida, Geraer Landstraße
28	Weida, Gasthof Fortuna	Weida, Geraer Landstraße

**Ermäßigungen:****- Schüler, Studenten, Auszubildende**

Entsprechend der Pbef Ausgleichs-Verordnung § 1 ist der berechnete Personenkreis nach Satz (1) Absatz 1, 2a, 2b, 2d und 2e festgelegt. Der Nachweis der Berechtigung muss im Unternehmen erfolgen.

Die Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

**Schülermonatskarte (1)**

berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs  
gültig an allen Tagen eines Kalendermonats  
(vom 1. bis 31. des Monats) 33,80 €

**Schülerwochenkarte (1)**

berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs  
gültig an allen Tagen einer Woche  
(von Montag bis Sonntag) 9,30 €

(1) Im Rufbus können nur Einzelfahrausweise erworben werden.  
Es wird ein Komfortzuschlag erhoben.

**Einzelkarten**

Einzelfahrausweis  
berechtigt zu einer Fahrt ohne Umsteigen 1,60 €

Einzelfahrausweis ermäßigt  
berechtigt zu einer Fahrt ohne Umsteigen 1,20 €

- für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Tageskarte  
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an  
einem Tag 3,50 €

Tageskarte ermäßigt  
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an  
einem Tag 2,50 €

- für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

6 - Fahrtenkarte  
6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten  
ohne Umsteigen 9,60 €

6 - Fahrtenkarte ermäßigt  
6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten  
ohne Umsteigen 7,20 €

- für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Familientagesticket  
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs  
an einem Tag 7,00 €

gültig für bis zu 2 Erwachsenen und bis zu 3 Kindern

Fahrradkarte  
berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades  
unter Beachtung der  
allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen 1,00 €

## Tarifordnung Stadtverkehr Weida gültig ab 01.03.2013

**Geltungsbereich**

Diese Fahrpreise gelten auf der innerstädtischen Linie 217.

Weiterhin kommt dieser Tarif auf folgenden Regionallinien  
innerhalb der nachstehenden Streckenbereiche zur Anwendung:

Linie	zwischen Haltestelle	und Haltestelle
216	Weida, Bahnhofsvorplatz	Weida, Gräfenbrücker Straße



## Greiz

**Ermäßigungen:**

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	100%
- Schwerbehinderte gegen Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke sowie der anerkannten Begleitperson bei Aufdruck „B“	100%
- Gepäck, Kinderwagen, Hunde	100%
- Gruppen ab 10 Personen (mit Aufrundung auf 0,10 €)	10%
- Polizeibeamte in Uniform	100%

## Außerdem geltende Tarife und Tarifierkennungen, gültig ab 01.03.2013

**Tarif Egro-Net**

Ein Egro-Net Tagesticket berechtigt eine Person zu beliebig vielen Fahrten im Liniennetz des Egro-Net Gebietes. 16,00 €

**Zeitkarten**

Es gelten die Tarifbestimmungen des Egro-Net.

**Monatskarte**

berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats) 45,00 €

Gültige Fahrausweise fremder Verkehrsunternehmen werden auf folgenden Linien und Streckenabschnitten anerkannt. Es erfolgt kein Verkauf der Fahrausweise.

**Wochenkarte**

berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag) 12,40 €

Linie	zwischen Haltestelle	und Haltestelle	Unternehmen
gesamtes Liniennetz			Personen- und Reiseverkehrs GmbH
gesamtes Liniennetz			Regionalverkehr Gera/Land GmbH
gesamtes Liniennetz			Omnibusbetrieb Günter Herzum
gesamtes Liniennetz			Omnibusbetrieb Hartmut Piehler
213	Niederaltersdorf	Zwickau, Hauptbahnhof	VMS-Tarif
20	Trünzig, Schule	Trünzig, Waldhäuser	VMS-Tarif
27 (1)	Gera-Röppisch, Weidaer Str.	Gera, Busbahnhof	Verbundtarif Mittelthüringen
28 (1)	Gera-Röppisch,	Gera, Busbahnhof Weidaer Str.	Verbundtarif Mittelthüringen
219 (2)	Kleinfalke	Gera, Busbahnhof	Verbundtarif Mittelthüringen
221 (1)	Gera-Röppisch/Schafpreskeln	Gera, Busbahnhof	Verbundtarif Mittelthüringen

**Jahreskarte**

berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen eines Jahres 450,00 €

(auf Antrag im Verkehrsunternehmen nach Zahlung des Gesamtbetrages)

**Ermäßigungen:**

- Schüler, Studenten, Auszubildende

Entsprechend der Pbef Ausgleichs-Verordnung § 1 ist der berechnete Personenkreis nach Satz (1) Absatz 1, 2a, 2b, 2d und 2e festgelegt. Der Nachweis der Berechtigung muss im Unternehmen erfolgen.

Die Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

**Schülermonatskarte**

berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats) 33,80 €

(1) nur für Ein- oder Aussteiger in Gera-Röppisch und Schafpreskeln

(2) nur für Ein- oder Aussteiger in Kleinfalke, Niebra und Otticha

**Schülerwochenkarte**

berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag) 9,30 €

Auf folgenden Streckenabschnitten erfolgt Verkauf und Anerkennung von Fahrausweisen fremder Verkehrsunternehmen.



Linie	zwischen Haltestelle	und Haltestelle	Unternehmen	Hinweis:
14	Friesen, Gasthof	Reichenbach, Krankenh.	Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH Verbundtarif Vogtland	Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des <b>§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)</b> zu beachten.

**Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.**

### Übergangsvorschriften

Fahrscheine, die bis zum 28.02.2013 im Vorverkauf erworben werden, behalten bis zum 30.04.2013 ihre Gültigkeit. Danach können vor dem 01.03.2013 erworbene Fahrscheine noch bis zum 31.05.2013 in den Unternehmen zurückgegeben werden.

## Verordnung

### über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth - Pöllnitz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth - Pöllnitz verordnet:

#### § 1

In der Gemeinde Harth – Pöllnitz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils in der Zeit von 12. -18.00 Uhr öffnen:

**22 Jahre Möbelland - Sonntag, den 03. Februar 2013**

**Frühlingsfest - Sonntag, den 07. April 2013**

#### § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 21.01.2013

Im Auftrag  
Eigenrauch

## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i. V. m. § 57 ThürKO erlässt der Gewässerunterhaltungsverband Elstertal folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 20.156 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 104.000 Euro

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 sind Ausgaben über 3 % der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes.

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 sind Ausgaben über 2.500 €.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 Euro festgesetzt.



## § 6

Die Erhebung der Umlage laut § 9 (1) der Verbandssatzung des GUV Elstertal in der Fassung vom 12.12.2006 wird für das Jahr 2013 mit 19.656,75 € festgesetzt (0,75 € je Einwohner Stand 31.12.2011).

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.

GUV Elstertal  
Münchenbernsdorf, den 13.12.2012

Höfer  
Verbandsvorsitzender

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 035/2012 am 12.12.2012 die Haushaltssatzung 2013 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 07.01.2013 zu dem in § 5 der Haushaltssatzung 2013 festgesetzten Höchstbetrag der Kaschenkredite in Höhe von 40.000 € die Genehmigung erteilt.

### Auslegungshinweis:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung, in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, 07589 Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, Zimmer 26 zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

## Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2011 - § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz

### Beschluss Nr. VV 04/12

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2011 wird mit den ausgewiesenen Ergebnis-

sen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleiterin/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

### Beschluss Nr. VV 05/12

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2011 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 193.525,20 € und einem Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 13.642,05 € festzustellen.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 193.525,20 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 13.642,05 € wird mit dem „Verlust des Vorjahres“ in Höhe von 841.647,99 € verrechnet.

Im Übrigen wird der verbleibende „Verlust des Vorjahres“ auf neue Rechnung vorgetragen.

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 85 Abs. 3 ThürKO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse



des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Dresden, 29. Mai 2012

**Deloitte & Touche GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Karmann)

Wirtschaftsprüfer

(ppa. Kahlert)

Wirtschaftsprüfer

### **Auslegungshinweis**

Der Jahresabschlussbericht 2011 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2011 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2011 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

## **Untere Naturschutzbehörde informiert:**

### **Stadteiche Berga/E.**

## **ist kein Naturdenkmal mehr**

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Greiz gibt hiermit bekannt, dass der Schutzstatus der Stadteiche Berga/E. als Naturdenkmal aufgehoben und das Objekt aus der Baum-Denkmalliste des Landkreises gestrichen wurde. Für den Baum sind im jetzigen Zustand die materiellen Denkmaleigenschaften wie Seltenheit, Eigenart und Schönheit als Ausdruck ästhetischen Naturverständnisses sowie seine ökologischen Funktionen nicht mehr gegeben. Für künftige Unterhaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht, ist seit dem 17. Dezember 2012 die Stadtverwaltung Berga/E. zuständig.

## **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.